

Reglement Einsprache und Rechtsmittel

Grundsätze und Verfahren

1. Zur Einsprache berechtigt sind alle Studierenden und Teilnehmenden, die ein schutzwürdiges persönliches Interesse an der Aufhebung eines schulischen Entscheides der ICP haben.
2. Einsprache kann erhoben werden gegen alle Ergebnisse und Promotions- und Einspracheentscheide, die
 - die Verweigerung der Aufnahme an der HF,
 - einen Abbruch der Ausbildung oder
 - die Verweigerung des Diploms zur Folge haben.
3. Die einsprechende Person kann sämtliche Mängel des Entscheides geltend machen, insbesondere falsche oder unvollständige Sachverhaltsermittlung, Unangemessenheit in der Beurteilung und willkürliches Verfahren.
4. Das Einspracheverfahren ist schriftlich. Die Einsprache ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides per Post und eingeschrieben einzureichen. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Eine unbegründete Einspracheschrift ist unzulässig. Die ICP bestätigt den Eingang der Einsprache schriftlich.

Die Frist zur Einreichung der Einsprache beginnt am Tag nach der Mitteilung des Entscheides, auch wenn es sich dabei um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt. Samstage, Sonntage und Feiertage werden für die Berechnung der Frist mitgezählt. Falls das Ende jedoch auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Schriftliche Einsprachen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der ICP eintreffen oder der schweizerischen Post übergeben worden sein (Datum des Poststempels). Für die Zustellung aus dem Ausland ist entscheidend, wann die Einsprache der schweizerischen Post übergeben wurde.

Die Frist zum Einreichen der Einsprache kann nicht erstreckt werden.
5. Die einsprechende Person hat während der Einsprachefrist von 10 Tagen Akteneinsichtsrecht. Dieses Recht bleibt während des Einspracheverfahrens bestehen. Das Akteneinsichtsrecht wird vor Ort bei der ICP wahrgenommen.

Telefonische Auskünfte der Dozierenden und Experten sind nicht rechtsverbindlich und dienen lediglich der mündlichen summarischen Erläuterung der Beurteilung. Aus den Auskünften von Dozierenden und Expertinnen und Experten kann die einsprechende Person nichts zu den eigenen Gunsten im Einspracheverfahren ableiten.
6. Von der einsprechenden Person beigezogene Rechtsvertretungen haben der ICP eine rechtsgültige Vollmacht für das Verfahren einzureichen.
7. Nach Eingang der Einsprache stellt der Präsident der Schulkommission eine Einsprachekommission (EK) mit mindestens zwei Mitgliedern der Schulkommission zusammen. Die EK setzt der ICP eine Frist von 10 Tagen zur fakultativen Stellungnahme an. Sofern die ICP inhaltlich zur Einsprache Stellung nimmt, neue Argumente einbringt oder neue Unterlagen einreicht, verfügt die EK einen zweiten Schriftenwechsel unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen zur fakultativen Stellungnahme der einsprechenden Person zu den neuen Tatsachen oder Unterlagen in der Stellungnahme der ICP. Sofern die einsprechende Person inhaltlich Stellung nimmt etc., erhält die ICP ebenfalls innert 10 Tagen die Gelegenheit zur abschliessenden fakultativen Stellungnahme. Nach Abschluss des zweiten Schriftenwechsels ist die Einsprache spruchreif und wird zum nächstmöglichen Termin durch die EK beurteilt.

Die EK entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Einsprache. Der Entscheid wird per Post und per Email zugestellt.

8. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig, falls die Einsprache abgewiesen wird. Der Betrag von CHF 400 wird der einsprechenden Person nach dem Entscheid in Rechnung gestellt.
9. Rechtsmittelbelehrung: Bei Einsprachen gegen Einspracheentscheide der EK kann die einsprechende Person innerhalb von 10 Tagen, bei der Beschwerdekommision der Berufsbildung des Kantons Solothurn, Postfach 230, 4502 Solothurn, Beschwerde erheben. Die Beschwerde muss schriftlich und begründet im Doppel und unter Beilage des angefochtenen Einspracheentscheides eingereicht werden. Entscheide der Beschwerdekommision der Berufsbildung sind beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn anfechtbar.
Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekommision der Berufsbildung, Postfach 230, 4502 Solothurn, richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970 und dem Gebührenentarif vom 24. Oktober 1979.